

---

**Vergabeunterlagen  
Teilnetz Warnow II  
Verkehrsvertrag  
Anlagen zum Vertragstext**

**Anlage 8**

**Betriebsaufnahme- und Ersatzkonzept  
(E-Netz und H-Netz)**

---

(Umfang 4 Seiten inkl. Deckblatt)

## Inhaltverzeichnis

1	Betriebsaufnahmekonzept .....	2
2	Ersatzkonzept .....	3

### 1 Betriebsaufnahmekonzept

Zur Vorbereitung der Aufnahme des Betriebes ist der Auftragnehmer nach **VV § 14 Abs. 1** verpflichtet, bis zu dem dort genannten Zeitpunkt jeweils ein entsprechendes Betriebsaufnahmekonzept für das E-Netz und das H-Netz zu erstellen und der VMV zu übergeben.

Das Konzept muss zu folgenden Punkten konkrete Angaben enthalten:

- Zeitplan (siehe nachfolgende Erläuterung),
- Beschreibung der einzelnen Schritte zur Umsetzung der Angebotskonzeption, insbesondere
  - Unternehmensaufbau (bzw. Anpassung an den Auftrag),
  - Abschluss der erforderlichen Verträge und Vereinbarungen, z.B. hinsichtlich Infrastruktur, Vertrieb, Nachauftragnehmer,
  - Personalakquisition, erforderliche Qualifikation, Lehrlingsausbildung,
  - Fahrzeugbeschaffung und Inbetriebnahme beim EVU,
  - Wartung, Reinigung und Abstellung der Fahrzeuge, ggf. Flächenakquisition,
  - ggf. Anpassungsmaßnahmen an den Einsatz von Hybridfahrzeugen (nur H-Netz),
  - Umsetzung der Tarifvorgaben gemäß VV Anlage 6,
  - Marketing und Vertrieb, inklusive Start und Maßnahmen der Einführungskampagne,
  - Probetrieb.

Dabei sind alle jeweils für die Gewährleistung der rechtzeitigen Betriebsaufnahme erforderlichen Prozesse in den dafür vorgesehenen Meilensteinen und zeitlichen Abläufen darzustellen und zu erläutern. Die entsprechenden Festlegungen sind mit einem konkreten Zeitplan zu hinterlegen.

Soweit nach dem Angebot des EVU der Einsatz von Gebrauchtfahrzeugen vorgesehen ist, ist vom Auftragnehmer im Rahmen des Betriebsaufnahmekonzeptes nachvollziehbar darzustellen, dass er zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme über

diese Fahrzeuge verfügen wird, entsprechende Umbaumaßnahmen realisiert sind und er sie uneingeschränkt einsetzen kann.

Die vollständige Umsetzung des Betriebsaufnahmekonzeptes nach **VV § 14 Abs. 1 und 2** ist als erfüllt anzusehen, wenn die VMV dies schriftlich bestätigt.

## 2 Ersatzkonzept

### 2.1 Allgemeines

Das Ersatzkonzept gemäß **VV § 14 Abs. 3** muss, sofern die mitgeteilten Zweifel des Auftraggebers keine Eingrenzung vornehmen, zu folgenden Punkten konkrete Angaben enthalten:

- angepasster Zeitplan,
- zur Betriebsaufnahme verfügbare Ersatzfahrzeuge (BA-Ersatzfahrzeuge),
  - eine Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme ist glaubhaft zu machen,
  - konkrete Bereitstellung (Fahrzeugtyp, Anzahl, Eigentümer, Fahrzeugalter, Fahrzeugbeschreibung, Ausstattung),
  - Abweichungen von den Anforderungen der Leistungsbeschreibung (Übersicht),
- Umsetzung des Betriebskonzeptes durch das Ersatzkonzept, insbesondere Maßnahmen zur Verfügbarkeit der geschuldeten Sitzplatzkapazitäten,
- Bindung von Werkstattkapazitäten, Organisation von Wartung, Reinigung und Abstellung,
- Maßnahmen zur Personalgestellung,
- Vollständigkeit von Genehmigungen und Zulassungen,
- Probetrieb,
- Darstellung sonstiger Ansatzpunkte, die eine Nachsteuerung des Betriebsaufnahmekonzeptes erfordern.

Es sind im Ersatzkonzept Angaben zur Beschaffung der fehlenden Ressourcen zur Bedienung des ausgeschriebenen Fahrplans zu machen, wenn und soweit das EVU die rechtzeitige Bereitstellung dieser Ressourcen gemäß dem ursprünglichen Betriebsaufnahmekonzept nicht belegen kann. Im Ersatzkonzept ist insbesondere auch die Vorgehensweise zu deren Beschaffung zu beschreiben.

Als BA-Ersatzfahrzeuge werden sowohl im E-Netz als auch im H-Netz Fahrzeuge zugelassen, welche die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung nicht vollständig erfüllen. Sie müssen aber mindestens die nachfolgend unter **Punkt 2.2 bzw. Punkt 2.3** genannten Anforderungen erfüllen.

Die Verpflichtung nach **☞ VV § 14 Abs. 4 Satz 1** ist jeweils als erfüllt anzusehen, wenn die VMV den vollständigen Vollzug der Betriebsaufnahme nach dem Ersatzkonzept schriftlich bestätigt.

## **2.2 BA-Ersatzfahrzeuge E-Netz**

Die Ersatzfahrzeuge für das E-Netz müssen mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:

- niederflurige Elektrotriebwagen optimiert auf ca. 55 cm Einstiegshöhe,
- Kapazität 200 vollwertige Sitzplätze,
- Stellplätze für 30 Fahrräder,
- Höchstgeschwindigkeit 120 km/h,
- die Zuglänge darf nicht über die nutzbaren Längen der vorhandenen Bahnsteiginfrastruktur hinausgehen,
- behindertenfreundliche Ausstattung (Toilette, Mehrzweckbereiche, Zugang),
- Handrampe für Rollstühle, belastbar bis 350 kg,
- Klimatisierung nach VDV 180.

## **2.3 BA-Ersatzfahrzeuge H-Netz**

Die Ersatzfahrzeuge für das H-Netz müssen mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:

- niederflurige Triebwagen optimiert auf ca. 55 cm Einstiegshöhe,
- Kapazität 95 vollwertige Sitzplätze,
- Stellplätze für 6 Fahrräder,
- Höchstgeschwindigkeit 120 km/h,
- die Zuglänge darf nicht über die nutzbaren Längen der vorhandenen Bahnsteiginfrastruktur hinausgehen,
- behindertenfreundliche Ausstattung (Toilette, Mehrzweckbereiche, Zugang),
- Handrampe für Rollstühle, belastbar bis 350 kg,
- Klimatisierung nach VDV 180.

Ein Einsatz von BA-Ersatzfahrzeugen, die die vorstehenden Mindestanforderungen nach **☞ Punkt 2.2 bzw. ☞ Punkt 2.3** erfüllen, unterliegt bei Fahrzeugmängeln im Fahrgastbetrieb wie Funktionsstörungen / Qualitätsbeeinträchtigungen der Minderung nach **☞ VV Anlage 4 Anhang V, Tabellenblatt 2**.